



35 Nr. 1 Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen

1. Allgemein

Werden wiederkehrende Leistungen durch eine einmalige Kapitalzahlung vergütet, wird die Kapitalzahlung für die Satzbestimmung durch die Anzahl Jahre geteilt, für welche sie die wiederkehrenden Leistungen (z.B. eine Rente) abgeltet soll. Besteuert wird die einmalige Zahlung im Fälligkeitsjahr. Die Korrektur des satzbestimmenden Einkommens, damit die Progression einer jährlichen Leistung entspricht, erfolgt von Amtes wegen.

Als Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 35 StG bzw. Art. 37 DBG können auch einmalige Vermögenszugänge gelten, mit denen nicht nur zukünftige, sondern auch aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teilleistungen, abgegolten werden. Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung zum Satz einer Jahresleistung, wenn - dem Wesen der betreffenden Leistungen entsprechend - ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und diese ohne Zutun der berechtigten steuerpflichtigen Person unterblieben ist. Neben Rentenleistungen im Bereich der Sozialversicherungen, insbesondere IV- oder SUVA-Nachzahlungen, könnte das etwa bei unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) oder bei Lohnnachzahlungen, die sich auf Art. 8 Abs. 3 BV stützen, der Fall sein (vgl. ferner Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 27 Nr. 7).

Die Anwendung von § 35 StG ist jedoch insbesondere bei der Realisierung stiller Reserven oder bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital ausgeschlossen. Nicht zur Anwendung gelangt § 35 StG ferner bei einmalverzinlichen Vermögenserträgen nach § 24^{ter} StG, da es sich dabei nicht um eine Abfindung für wiederkehrende Leistungen, sondern um einen aufgeschobenen Vermögensertrag handelt (vgl. auch KS EStV Nr. 15 vom 7. Februar 2007 Ziff. 3.2)¹.

2. Abgangsentschädigungen aus Arbeitsverhältnis (Regelung bis Steuerjahr 2013)

Bei vorzeitigen Entlassungen infolge Fusion, Um- und Restrukturierungen usw. werden durch die Arbeitgeberfirmen im Rahmen von Sozialplänen häufig Abgangsentschädigungen ausgerichtet. Bei deren Berechnung werden oftmals die Anzahl der jeweils geleisteten Dienstjahre und der jeweilige Monatslohn mitberücksichtigt (z.B. Anzahl Dienstjahre mal halber oder ganzer Monatslohn ohne Zulagen = Abfindungssumme). Derartige Kapitalabfindungen sollen bei Angestellten in fortgeschrittenem Alter von 55 bis 65 Jahren (Frühpensionierungen) in der Regel dazu dienen, die durch die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkte Einkommenslücke bis zum ordentlichen Pensionierungsalter zu schliessen. Im neuen Lohnausweis werden solche Leistungen unter Ziffer 4 deklariert.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Entschädigungen ohne Vorsorgecharakter

Wenn eine vom Arbeitgeber direkt ausbezahlte Entschädigung keine Treueprämie oder kein Dienstaltersgeschenk darstellt (Ziffer 3 des neuen Lohnausweises) und die betroffene Person noch nicht 55 Jahre alt ist, kommt § 35 StG resp. Art. 37 DBG zur Anwendung. Falls die Abgangsentschädigung an Stelle periodischer Leistungen einen mehrjährigen Zeitraum abdeckt, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechend jährliche Leistung ausgerichtet würde (normale Besteuerung mit Korrektur des satzbestimmenden Einkommens).

b) Entschädigungen mit Vorsorgecharakter

Für Personen ab einem Alter von 55 bis 65 Jahren wurden Abgangsentschädigungen, welche alleine der zukünftigen finanziellen Überbrückung dienen, bei der **Staatssteuer** auch zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, beim Steuersatz aber durch die Anzahl der noch fehlenden Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung, maximal durch 10. Diese Regelung galt bis und mit Steuerjahr 2013. Die **Direkte Bundessteuer** unterstellt Abfindungen mit Vorsorgecharakter gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG mit einer gesonderten Jahressteuer gemäss Art. 38 DBG.

¹ KM 395



Ab Steuerjahr 2014 gilt für die Staatssteuer eine analoge Regelung wie bei der direkten Bundessteuer. Diese neue Regelung ist im Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1, Ziffer 4.2 aufgeführt. Siehe auch das nachfolgende Beispiel Nr. 4

c) Einzahlungen in die Pensionskasse

Häufig werden Abgangsentschädigungen nicht direkt ausbezahlt, sondern gleichzeitig in die jeweilige Pensionskasse eingebracht, sofern dort eine entsprechend grosse Deckungslücke vorhanden ist, und damit steuerlich neutralisiert. Grundsätzlich bilden diese Arbeitgeberleistungen Bestandteil des steuerbaren Lohnes. Jedoch bilden sie abzugsfähige Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung, sofern eine entsprechende reglementarische Grundlage und eine Deckungslücke vorhanden sind. Ein solches Vorgehen ist aus der Kombination von Ziffer 4 und Ziffer 10.2 des neuen Lohnausweises ersichtlich. Die Pensionskasse darf dann diese Leistungen in den nächsten drei Jahren aber nicht in Kapitalform ausrichten (Art. 79b BVG). Bei der direkten Bundessteuer sowie ab Steuerjahr 2014 auch bei der Staatssteuer fällt diese Kapitalbezugs-sperre dann nicht ins Gewicht, wenn die Leistung des Arbeitgebers Vorsorgecharakter hat.

d) Beispiele

Beispiel 1 (Staat & Bund) Alter < 55 Jahre, Abfindung entspricht 3 Jahresgehältern

steuerbar:

Kapitalabfindung	CHF	300'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	100'000
übriges Einkommen	CHF	25'000
steuerbares Einkommen	CHF	425'000

satzbestimmend:

Kapitalabfindung durch Anzahl Jahre 3 (300'000 : 3)	CHF	100'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	100'000
übriges Einkommen	CHF	25'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	225'000

Beispiel 2 (Staat & Bund) Alter < 55 Jahre, Abfindung in Form eines bestimmten Betrages

steuerbar:

Kapitalabfindung im Jahr 2011	CHF	150'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011	CHF	65'000
übriges Einkommen des Jahres 2011	CHF	7'000
steuerbares Einkommen 2011	CHF	222'000

satzbestimmend:

Abfindung des Jahres 2011 entspricht anhand des letzten bekannten Jahreslohns (Kalenderjahr 2010, CHF 82'000) dem Faktor (150'000 : 82'000)		1.8
somit: Kapitalabfindung durch vorgängig selbst ermittelten Faktor (150'000 : 1.8)	CHF	83'333
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011	CHF	65'000
übriges Einkommen	CHF	7'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	155'333

Beispiel 3 (nur Staat) Alter >= 55 Jahre Abfindung CHF 300'000, fällig im Jahr 2011, Mann, Alter 59

steuerbar:

Kapitalabfindung	CHF	300'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	88'000
übriges Einkommen	CHF	12'000
steuerbares Einkommen	CHF	400'000

satzbestimmend:

Kapitalabfindung durch Anzahl Jahre bis zur Pensionierung (300'000 : 6)	CHF	50'000
Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit	CHF	88'000
übriges Einkommen	CHF	12'000
satzbestimmendes Einkommen	CHF	150'000



Beispiel 4 (nur Staat) **ab Steuerjahr 2014**, Alter ≥ 55 Jahre, Abfindung CHF 300'000, fällig im Jahr 2014, Mann, Alter 59

Kapitalabfindung	CHF	300'000
Sondersteuer gemäss § 36 StG 2% (Staatssteuer)	CHF	6'000

Anmerkung: Die Gemeindesteuer wird im Umfang des Steuerfusses der jeweiligen Wohngemeinde in Prozenten der Staatssteuer erhoben. Die Kirchensteuer sowie ein allfälliger Feuerwehersatz bestimmt sich nach den jeweils geltenden Reglementen.

1.2 Mitarbeiteraktien (Zuteilung vor 1. Januar 1996) - Freigabe bei Pensionierung

Betroffen sind alle vor dem 1. Januar 1996 zugeteilten und gebundenen Mitarbeiteraktien, die bis zur Pensionierung gesperrt und hinterlegt waren. In der Nordwestschweiz trifft man in der Praxis meist auf Fälle, deren Ursprung auf die Vorgängerfirmen von Novartis reicht. Oft sind die freiwerdenden Aktien auf dem Formular 563 «Meldung über Kapitalleistungen» ausgewiesen. Bei der Staatssteuer gilt bis und mit Steuerjahr 2013 dass die Differenz zwischen der ausbezahlten Leistung und dem Erwerbspreis nach § 35 StG zu besteuern ist (zusammen mit dem übrigen Einkommen, jedoch zum Rentensatz). Bei der Direkten Bundessteuer erfolgt die Besteuerung nach Art. 38 DBG (separate Jahressteuer, vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1). Ab Steuerjahr 2014 erfolgt die Besteuerung auch bei der Staatssteuer analog den Regeln bei der Direkten Bundessteuer die Besteuerung nach § 36 Abs. 1 StG beziehungsweise nach Art. 38 DBG, d.h. als Jahressteuer zum Vorsorgetarif (vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 36 Nr. 1).

Beispiel Staatssteuer gültig bis und mit Steuerjahr 2013:

Leistung fällig im Jahr 2010, Mann, Jahrgang 1950

steuerbar:

Bruttolistung (entspricht der ausgerichteten Kapitalleistung)	CHF	97'000
Abzüglich Erwerbspreis (oftmals nur symbolischer Betrag)	CHF	1'200
Steuerbare Differenz (zusammen mit übrigen Einkommen)	CHF	95'800

satzbestimmend:

Theoretische Jahresrente gemäss Rentensatztable Mann bei CHF 1000	CHF	43.78
Satzbestimmende theoretische Jahresrente CHF 95'800 : 1000 x 43.78	CHF	4'194

2. Berechnungsmethode

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 4. Juli 2006 definitiv festgelegt, wie Nachzahlungen satzbestimmend zu berücksichtigen sind: Der steuerbare Gesamtbetrag der Nachzahlung (Abfindung) ist durch die Anzahl der damit abgegoltenen Monate zu teilen und mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (Umrechnung auf eine jährliche Leistung), was den satzbestimmenden Betrag der Nachzahlung ergibt.

In der Praxis ist eine Umrechnung mit Monaten oft nur bei Rentennachzahlungen anwendbar. Denn häufig ist der mit der Nachzahlung abgedeckte Zeitraum exakt in Jahren aus den Angaben des Schuldners ersichtlich.

Beispiel Umrechnung mit Monaten

Steuerbare Nachzahlung im Jahre 2010 von CHF 151'255 für Renten vom April 2004 bis Juli 2010, insgesamt für 76 Monate. Das satzbestimmende Einkommen für das Steuerjahr 2010 ist deshalb unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens wie folgt zu berechnen:

CHF 151'255 : 76 x 12 = CHF 23'882

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ KS EstV Nr. 15 vom 7. Februar 2007
- ➔ KS EstV Nr. 1 vom 3. Oktober 2002
- ➔ KM 395 (Besteuerung Renten/Lohnnachzahlungen)
- ➔ KM 400 (Rentensatztable ab SJ 2008)